

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 29. August 1986

195. Stück

468. Verordnung: Änderung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen

### 468. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 16. Juli 1986, mit der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen geändert werden

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1986, insbesondere dessen §§ 6 und 39, sowie des § 29 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, ferner hinsichtlich der Einstufungen in die Lehrverpflichtungsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 551/1984, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 275/1970, über eine Änderung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen in den Schuljahren 1970/71 bis 1993/94 sowie über die Festsetzung der Lehrverpflichtungsgruppen, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 360/1985, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage a (Lehrplan des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen), Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze)

a) lautet am Gymnasium der Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Latein für die 5. und 6. Klasse:

„5. Klasse (4 Wochenstunden):

In Verbindung mit der Schriftstellerlektüre Festigung und systematische Zusammenfassung der Grammatikkenntnisse und gelegentlich sprachkundliche Betrachtungen.

Lesen von Schriftwerken:

Auswahl aus Caesars *Bellum Gallicum*.

Allenfalls: Auswahl aus leichten Prosatexten (zB Stellen aus Cornelius Nepos, Sueton, Eugippius, Inschriften, Proben aus dem Neuen Testament).

Zum Themenkreis „Römische Republik“: Auswahl aus Ciceros Reden.

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen.

Fünf Schularbeiten, davon zwei oder drei im ersten Semester.

6. Klasse (4 Wochenstunden):

Lesen von Schriftwerken:

Zum Themenkreis „Römische Republik“: Auswahl aus Sallust und/oder Livius.

Allenfalls: Briefe Ciceros.

Auswahl aus Ovid.

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen.

Fünf Schularbeiten; davon zwei oder drei im ersten Semester.“

b) lautet am Naturwissenschaftlichen Realgymnasium und am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen der Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Latein für die 5. und 6. Klasse:

„5. Klasse (4 Wochenstunden):

Formenlehre:

Deklination der Substantiva, Deklination und Komparation der Adjektiva, Bildung und Komparation der Adverbia, wichtigste Pronomina und Numeralia (cardinalia und ordinalia). Konjugation des Verbums einschließlich des Konjunktivs, der

Bildungen des Perfektstamms und der Partizipia des Präsens und des Perfekts, esse und seine Composita.

Satzlehre:

Einfache Hauptsätze; häufigste indikativische Nebensätze; die wichtigsten konjunktivischen Nebensätze; einfache Partizipialkonstruktionen; Infinitivkonstruktionen.

Wortschatz:

Exakte Aneignung von Wörtern und Redewendungen zur Vorbereitung auf die Schriftstellerlektüre.

Einführung in die griechisch-römische Kulturwelt.

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen.

Fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester.

6. Klasse (4 Wochenstunden):

Formen- und Satzlehre:

Noch nicht behandelte Pronomina und Numeralia; noch nicht behandelte Verbalformen wie Gerundium und Gerundiv; Verba deponentia, anomala und defectiva.

Ergänzung der Satzlehre.

Wortschatz:

Planmäßige Erweiterung im Hinblick auf die einsetzende Schriftstellerlektüre.

Lesen von Schriftwerken:

Etwa ab März: ausgewählte Abschnitte aus Caesars Bellum Gallicum und/oder Auswahl aus leichten Prosatexten (zB Stellen aus Cornelius Nepos, Sueton, Eugippius, Inschriften; Proben aus dem Neuen Testament).

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen.

Fünf Schularbeiten, davon zwei oder drei im ersten Semester.“

2. In der Anlage a/i (Lehrplan der Höheren Internatsschulen) lautet Abschnitt I (Stundentafeln)  
 „a) Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen

„Pflichtgegenstand	Humanistisches, Neusprachliches Gymnasium				Mathematisches Realgymnasium				Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen				Lehrverpflichtungsgruppe			
	5.	6.	7.	8.	Summe	5.	6.	7.	8.	Summe	5.	6.		7.	8.	Summe
Religion .....	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch .....	3	3	3	3	12	3	3	3	3	12	3	3	3	3	12	(I)
Erste lebende Fremdsprache .....	3	3	3	3	12	3	3	3	3	12	3	3	3	3	12	(I)
Fremdsprachliche Konversation <sup>1)</sup> .....	1 [+ 1 <sup>2)</sup> ]	—	—	—	1 [+ 1 <sup>2)</sup> ]	1+1	—	—	—	1+1	1+1	—	—	—	1+1	II
Latein .....	4	4	3	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(I)
Griechisch <sup>1)</sup> /Zweite lebende Fremdsprache <sup>2)</sup> .....	5	3	3	3	14	3	3	3	3	12	3	3	3	3	12	(I)
Geschichte und Sozialkunde .....	2	2	2	2+1 <sup>4)</sup>	8+1	2	2	2	2+1 <sup>4)</sup>	8+1	2	2	2	2+1 <sup>4)</sup>	8+1	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde .....	2	3	2	1 <sup>4)</sup>	7+1	2	3	2	1 <sup>4)</sup>	7+1	2	3	2	1 <sup>4)</sup>	7+1	(III)
Mathematik .....	3	3	3	3	12	5	4	4	4	17	3	3	3	3	12	(II)
Darstellende Geometrie .....	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5	—	—	—	—	—	(II)
Biologie und Umweltkunde .....	2	3	—	2	7	2	3	—	2	7	2	3	—	2	7	III
Chemie .....	—	—	2	2	4	—	2	2	2	6	—	—	2	2	4	(III)
Physik .....	—	2	3	3	8	3	2	2	3	10	—	2	3	3	8	(III)
Philosophischer Einführungsunterricht/Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie <sup>4)</sup> .....	—	—	3	2	5	—	3	2	2	5	—	3	2	2	7	(III) <sup>5)</sup>
Musikerziehung .....	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8	(IV a)
Bildnerische Erziehung .....	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8	(IV a)
Werkerziehung für Mädchen .....	2	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	(IV)
Ernährungslehre und Hauswirtschaft .....	2	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	V
Informatik <sup>7)</sup> .....	2	—	—	—	2	2	—	—	—	2	2	—	—	—	2	II
Leibesübungen .....	3	3	3	2	11	3	3	3	2	11	3	3	3	2	11	(IV a)
Gesamtwochenstundenzahl .....	36	35	34	34	139	36	34	34	34	138	35	34	36	35	140	
	[37 <sup>2)</sup> ]				[140 <sup>2)</sup> ]											
	[38 <sup>6)</sup> ]				[141 <sup>6)</sup> ]											

1) Nur am Humanistischen Gymnasium.  
 2) Nur am Neusprachlichen Gymnasium bzw. 2<sup>a)</sup> am Mathematischen Realgymnasium und am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen.  
 3) Für jede als Pflichtgegenstand geführte lebende Fremdsprache.  
 4) In Form einer Arbeitsgemeinschaft.  
 4<sup>a)</sup> Nur am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen.  
 5) Alternative Pflichtgegenstände.  
 6) An Höheren Internatsschulen, die für Mädchen bestimmt sind.  
 7) Gilt gemäß § 131 c des Schulorganisationsgesetzes für Schüler, die in den ersten beiden Wochen des zweiten Semesters erklären, im Pflichtgegenstand Informatik nicht beurteilt werden zu wollen, als verbindliche Übung.  
 8) Für den Pflichtgegenstand Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie jedoch III.

## b) Sonderformen des Realgymnasiums

aa) Bei Führung als Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung ist die Stundentafel der Pflichtgegenstände in Anlage a/m2 mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Vor dem Pflichtgegenstand Geschichte und Sozialkunde ist folgende Zeile einzufügen:

„Fremdsprachliche Konversation<sup>6)</sup> . . . 1 [+1] — — 1 [+1] II“.

Folgende Fußnote ist anzufügen:

„<sup>6)</sup> Für jede als Pflichtgegenstand geführte lebende Fremdsprache.“

Die Gesamtwochenstundenzahl der 5. Klasse lautet:

„36“, die der Summe „144“.  
[37] [145]

bb) Bei Führung als Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung ist die Stundentafel der Pflichtgegenstände in Anlage a/sp mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Vor dem Pflichtgegenstand Geschichte und Sozialkunde ist folgende Zeile einzufügen:

„Fremdsprachliche Konversation<sup>3)</sup> . . . 1 [+1] — — 1 [+1] II“.

Folgende Fußnote ist anzufügen:

„Für jede als Pflichtgegenstand geführte lebende Fremdsprache.“

Die Gesamtwochenstundenzahl der 5. Klasse lautet:

„36“, die der Summe „144“.  
[37] [145].“

3. In der Anlage a/me (Lehrplan des Mathematischen Realgymnasiums mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie, Abschnitt I (Stundentafel), lautet

a) im die Freigegegenstände betreffenden Teil die Zeile „Elektronische Datenverarbeitung“: „Elektronische Datenverarbeitung — (2) (2) (2) 6<sup>4a)</sup> II“

und wird bei den Anmerkungen hiezu nach Anmerkung<sup>4)</sup> folgende Anmerkung eingefügt:

„<sup>4a)</sup> In drei aufeinanderfolgenden Klassen je 2 Wochenstunden.“

b) die Angabe der Lehrverpflichtungsgruppe beim Freigegegenstand Werkerziehung „(IV)“ und bei der unverbindlichen Übung Leibesübungen „(IV a)“.

4. In der Anlage a/me (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze) lautet der Pflichtgegenstand „Biologie und Umweltkunde“:

„Wie Anlage a für das Naturwissenschaftliche Realgymnasium mit ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie, jedoch ohne die Schularbeiten in der 7. und 8. Klasse.“

5. In der Anlage c (Lehrplan des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums), Abschnitt I (Stundentafeln), lautet

a) im die Freigegegenstände betreffenden Teil die Zeile „Elektronische Datenverarbeitung“:

„Elektronische Datenverarbeitung — 2 2 2 6 II“,

b) die Angabe der Lehrverpflichtungsgruppe beim Freigegegenstand Werkerziehung „(IV)“ und bei der unverbindlichen Übung Leibesübungen „(IV a)“.

## Artikel II

### Übergangsbestimmung

Artikel I Z 1 lit. a findet in den Schuljahren 1986/87 und 1987/88 mit folgender Änderung Anwendung:

1. lautet für die 5. Klasse des Schuljahres 1986/87 im Abschnitt „Lesen von Schriftwerken“ der dritte Absatz:

„Beginn der Ovid-Lektüre“;

2. lautet für die 6. Klasse in den Schuljahren 1986/87 und 1987/88 der Abschnitt „Lesen von Schriftwerken“:

„Fortsetzung der Ovid-Lektüre.“

Zum Themenkreis „Römische Republik“: Auswahl aus Ciceros Reden. Auswahl aus Sallust und/oder Livius.

Allenfalls Briefe Ciceros.

## Artikel III

Diese Verordnung tritt

a) hinsichtlich des Artikels I Z 1 lit. a für die 5. Klasse mit 1. September 1987 und für die 6. Klasse mit 1. September 1988,

b) hinsichtlich des Artikels I Z 1 lit. b für die 5. und 6. Klasse mit 1. September 1986,

c) sowie hinsichtlich Art. I Z 2 bis 5 für die 5. und 6. Klasse mit 1. September 1986, für die 7. Klasse mit 1. September 1987, für die 8. Klasse mit 1. September 1988 und für die 9. Klasse mit 1. September 1989 in Kraft.

Moritz